

ENTWURF

**Lärmaktionsplan
gem. § 47d
Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Geschendorf
vom**



1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Geschendorf
Gemeindekennziffer: 01060024
Ansprechpartner: Amt Trave-Land
Adresse: Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/99080
E-Mail: info@amt-trave-land.de
Internetadresse: www.amt-trave-land.de/gemeinden/geschendorf/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Geschendorf mit 567 EinwohnerInnen und 239 Wohnungen liegt im östlichen Kreisgebiet an der Autobahn A 20 zwischen der Stadt Bad Segeberg und der Hansestadt Lübeck im Kirchspiel Pronstorf. Die Umgebung ist ländlich geprägt. Das Gemeindegebiet umfasst 5,7 qkm.

Die Gemeinde Geschendorf ist verkehrlich über die Autobahn A 20 gut zu erreichen. In Geschendorf liegt der überwiegende Teil der Wohnungen in ausgewiesenen Mischgebieten und nur das zuletzt erschlossene Gebiet „Bollbrügge“ im Westen des gemeindlichen Siedlungsbereiches ist als Wohnbaufläche dargestellt. In einem kleinen Gewerbegebiet am östlichen Ortsausgang hat sich u.a. eine Tankstelle und eine KFZ-Werkstatt angesiedelt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind im Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die vorliegenden Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden.

Tab.1: Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind:

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	220	über 50 bis 55	160
über 60 bis 65	110	über 55 bis 60	20
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	330	Summe	180

Tab. 2: Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	3,60	157	0	0
über 65	0,80	1	0	0
über 75	0,19	0	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als gemischte Baufläche und das Baugebiet Bollbrügge als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bereich Ortsausgang Richtung Bad Segeberg ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich Ortsausgang Richtung Lübeck ist überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und ein Teilbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde nicht.

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Geschendorf bestehen Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen durch die Autobahn A 20 insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Hof Springe – Außenbereichslage
2. Bollbrügge (nördlicher Bereich)
3. Wohldreder (nördlicher Bereich)
4. Im Winkel
5. Gewerbegebiet Mesterkoppel

Im Gebiet der Gemeinde wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine weiteren Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen

Im Gebiet der Gemeinde wurden bislang lärmindernde Maßnahmen im Rahmen der Bau-
maßnahme A 20 geplant und umgesetzt. Darüber hinaus können keine weiteren Maßnah-
men begründet werden. Der Lärmschutz an der Autobahn A 20 ist abschließend geregelt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre an Hauptverkehrsstraßen

Seitens des Straßenbulasträgers sind keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohn-
gebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte vermieden werden.

Die Straßenbulasträger der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden bei
Fahrbahndeckenerneuerungen lärmindernde Bauweisen anwenden, die eine dauerhafte
Lärmreduzierung sicherstellt.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird
das nachfolgende Gebiet festgesetzt:

„Naturschutzgebiet „Geschendorfer Moor“

Das festgesetzte ruhige Gebiet ist in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen
Planungsträgern zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

./.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überarbeitung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Überarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.2 Beratung in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung mit Rederecht für die Öffentlichkeit

4.3 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

4.4 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

5.1 Geschätzte Gesamtkosten für die Aufstellung des Aktionsplans - €

5.2 Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen - €

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch spätestens nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft (nach Bekanntmachung)

am:

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet:

www.amt-trave-land.de/gemeinden/geschendorf/laermaktionsplan/

Geschendorf,

Der Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)